

## Liberales Argumente

- Nr. 35 / 28. Mai 2009 / 16. WP

### **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)**

**Die FDP-Bundestagsfraktion hat sich bereits seit langem für ein modernes Handelsrecht ausgesprochen. Deregulierung und Bürokratieabbau stehen für die FDP-Bundestagsfraktion auch bei der Rechnungslegung der Unternehmen im Vordergrund.**

#### **A. Deutsches Bilanzrecht als Vorbild für Europa**

Ziel des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ist es zu einen, das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterzuentwickeln, ohne die Eckpunkte des HGB-Bilanzrechts (die HGB-Bilanz bleibt Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung) und das bisherige System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzugeben. Es geht also mit anderen Worten darum, das deutsche Bilanzrecht zu einem Vorbild für Europa weiterzuentwickeln. Dieses Ziel ist richtig und wichtig und kann auch von der FDP-Bundestagsfraktion nur unterstützt werden.

#### **B. Deregulierung und Kostensenkung für kleine und mittelständische Unternehmen**

Darüber hinaus sollen die Unternehmen von unnötigen Kosten entlastet werden. Der Druck auf viele Unternehmen, neben deutschen Bilanzregeln auch internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS) anzuwenden ist enorm. Die Rechnungslegung nach IFRS ist jedoch für den deutschen Mittelstand in den meisten Fällen der falsche Weg. Und auch die geplanten IFRS für kleine und mittelständische Unternehmen sind nicht zielführend. Besonders hervorzuheben sind für die FDP-Bundestagsfraktion daher die Regelungen im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, die zu einer Deregulierung und Kostensenkung bei mittelständischen Unternehmen führen. Zumindest teilweise aufgehoben wird die bisherige Verknüpfung zwischen der Kaufmanneigenschaft und der daran anknüpfenden Verpflichtung zur handelsrechtlichen Buchführungspflicht. Einzelkaufleute, die nicht mehr als 50.000 Euro Jahresüberschuss und nicht mehr als 500.000 Euro Umsatzerlöse erzielen, werden von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte angehoben, nach denen sich verschiedene Befreiungen und Erleichterungen bei der Rechnungslegung ergeben. Dazu

zählt insbesondere auch die Pflicht kleiner Unternehmen zur Offenlegung ihrer Gewinn- und Verlustrechnung.

### **C. Konsolidierung von Zweckgesellschaften**

Beim Rückblick auf die Entstehung der Finanzmarktkrise rückte ein Problem sehr schnell in den Mittelpunkt: Risiken der Muttergesellschaften wurden in Zweckgesellschaften ausgegliedert. Damit erfolgte jedoch nicht nur eine Bereinigung der eigenen Bilanz, sondern diese Zweckgesellschaften waren oftmals auch der deutschen Bankenaufsicht entzogen. Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene Erweiterung des Konsolidierungskreises und damit die Pflicht zur Einbeziehung von Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss war nicht weitgehend genug. Die FDP-Bundestagsfraktion konnte im Rahmen der Verhandlungen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages diesbezüglich wesentliche Änderungen mit durchsetzen. Es kam daher zu einer Verschärfung im HGB durch Angleichung an die internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), die bereits schärfere Regelungen vorsahen. Nunmehr wird auf die Möglichkeit der Beherrschung des Tochterunternehmens durch das Mutterunternehmen und die Verteilung von Chancen und Risiken abgestellt. Damit wird die Verlagerung von Risiken zukünftig so weit wie möglich erschwert.

### **D. Eingeschränkte Fair-Value-Bewertung**

Eine weitere wichtige Änderung, die mit Blick auf die Finanzmarktkrise vorgenommen wurde, betrifft die sog. Fair-Value-Bewertung. Fair-Value (beizulegender Zeitwert oder auch „fairer Wert“) ist dabei ein Begriff für den Wertansatz aus der angloamerikanischen Rechnungslegung, der sich am aktuellen Marktwert für ein Produkt orientiert. Diese „Fair-Value-Bewertung“ kann jedoch zu erheblichen Wertschwankungen führen, die sich krisenverstärkend auswirken können. Aus diesem Grunde mussten hier sehr deutliche Korrekturen erfolgen. Dazu gehört vor allem, dass dem Vorsichtsprinzip des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) auch auf Drängen der FDP-Bundestagsfraktion wieder der Vorrang eingeräumt wurde. Dies wird daran deutlich, dass die „Fair-Value-Bewertung“ für normale Handelsunternehmen, also Nichtbanken, wieder aus dem Regierungsentwurf gestrichen wurde. Doch auch für den Bereich der Banken kam es zu erheblichen Einschränkungen. Zum einen gilt dort die „Fair-Value-Bewertung“ nur für Finanzinstrumente des Handelsbestandes. Mit Blick gerade auf die internationale Rechnungslegung war hier ein vollständiger Verzicht auf die „Fair-Value-Bewertung“ nicht möglich. Dies entspricht nicht nur der bereits gängigen Praxis in Deutschland und den internationalen Standards (IFRS). Mit Blick auf das Ziel des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, ein Gesetz zu schaffen, das Vorbild für die europäische Rechnungslegung werden soll, ist dies auch zwingend geboten. Sämtliche Banken hätten andernfalls auch den Handel mit Wertpapieren aus Deutschland herausverlagert. Für den Bereich der

HGB-Bilanzierung wurden bei der „Fair-Value-Bewertung“ jedoch zwei Sicherungsstufen eingebaut. Zum einen kommt es nach der Bewertung zu einem sog. Risikoabschlag. Zum anderen sind von den Gewinnen, die die Bank durch den Handel mit Finanzinstrumenten erwirtschaftet hat, pro Jahr 10 Prozent in einen Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ einzustellen. Gerade in der jetzigen Situation, in der Banken mitunter nur noch sehr zurückhaltend Kredite ausgeben, ist es auch logisch, dass das dort eingestellte Vermögen das sog. Kernkapital der Bank erhöht, was mit verantwortlich ist für die Frage, in welcher Höhe die Bank Kredite ausgeben darf.